

## **Gesetzliche Grundlagen der kinder- und jugendärztlichen Aufgaben**

### **§ 58 der Dritten Durchführungsverordnung (III. DVO) des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens von 1935**

**Absatz 2:** „...In der Schulgesundheitspflege soll jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend überwacht werden. Im Einzelnen gehören zu dem Gesetz im wesentlichen folgende Maßnahmen gegenüber den Schülern:

- a) Reihenuntersuchungen, insbesondere bei der Einschulung und bei der Entlassung, Anlegung einer Kartei
- b) besondere Überwachung der Schüler/Schülerinnen, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
- c) schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler/Schülerinnen und Lehrer
- d) Herbeiführung gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen für die Schüler/Schülerinnen,
- e) Beratung und Belehrung der Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
- f) Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den Schulen.“

**Absatz 3:** „Das Gesundheitsamt hat auf die gesundheitliche Erziehung der Schüler/Schülerinnen hinzuwirken. Nach Möglichkeit sind auch Vorträge der Schulärzte vor Lehrern, ferner für Schüler/Schülerinnen der oberen Klassen und Eltern vorzusehen und anzuregen.“

Entsprechendes gilt, wenn zu entscheiden ist, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf.“

### **§ 56 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung von 03.03.1998:**

„Bei Entscheidung über die Aufnahme in die Schule zu Beginn der Schulpflicht (§ 64) können zur Feststellung der Schulfähigkeit anerkannte Testverfahren angewandt, ärztliche Untersuchungen durchgeführt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden“.

### **§ 57 Nds. Schulgesetz:**

„Schüler/Schülerinnen sind zur Teilnahme an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege verpflichtet.“

### **§ 71 Nds. Schulgesetz:**

„Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen, der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen.“

### **§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 01.01.2001**

Absatz 10: „Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (auch Kindertagesstätten) sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigten gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen Impfschutzes (nach STIKO) und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.“

### **§ 42/43 IfSG**

*Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote*

*Belehrung und Bescheinigung des Gesundheitsamtes (bei Schülerbetriebspraktika)*